

# Nach der Frauenabstimmung in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845167>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ter gilt, gemacht wurde. Rund 25 Prozent der Teilnehmerinnen sollen demzufolge etwa unter 23 Jahren sein, 50 Prozent zwischen 23 und 50 Jahren und die restlichen 25 Prozent über 50 Jahre. Diese Angaben wurden allerdings mit der Einschränkung gemacht, dass es seine Schwierigkeiten habe, Frauen auf ihr Alter zu schätzen, so dass wir die Zahlen auch hier mit diesem Vorbehalt wiedergeben. Auf jeden Fall zeigte der Augenschein, dass j u n g e F r a u e n mit dem Buschwagen oder mit dem Kleinen an der Hand angerückt kamen. M ü t t e r begleiteten ihre T ö c h t e r, und auch die G r o s s m ü t t e r l e i n fehlten nicht. Eine Achtzigjährige wurde allerdings von Hemmungen befallen, indem sie sich plötzlich zu alt vorkam, nachdem sie den Weg zum Stimmlokal bereits zurückgelegt hatte. Unverrichteter Dinge ging sie also wieder nach Hause, doch es liess ihr keine Ruhe, und kurzerhand nahm sie den Weg noch einmal unter die Füsse, und tapfer legte sie diesmal ihre Stimme in die Urne.

Alte und Kranke hatten die Möglichkeit, schriftlich zu stimmen; ferner war für sie ein Abholdienst eingerichtet worden, für den sich in uneigennütziger Weise eine grosse Zahl von Automobilisten zur Verfügung gestellt hatte. Obwohl von der schriftlichen Stimmabgabe reger Gebrauch gemacht wurde, gab es doch Greisinnen, die es sich nicht nehmen lassen wollten, bei dem feierlichen Akte des Stimmens persönlich dabei zu sein. So hielt es ein 89jähriges, zittriges Mütterlein, welches im Auto gebracht, auf beiden Seiten gestützt, das Wahllokal betrat, um seiner Stimpfpflicht nachzukommen und im Erleben des grossen Momentes ganz aufgeregt war. Auch E h e m ä n n e r begleiteten nicht selten ihre Frauen zur Urne, und wenn diesmal in Abweichung des bisherigen Brauches die Männer vor den Toren der Wahllokale warteten, so waren sie sichtlich beeindruckt von der ernsten Haltung der Frauen. Dass diese ihr Stimmrecht als Stimpfpflicht auffassten, geht daraus hervor, dass am Samstagabend der Stand der Stimmbeteiligung etwa die doppelte Stärke aufwies als zum gleichen Zeitpunkt bei Männerabstimmungen. Die Frauen stempelten damit den Tag ihres ersten Urnenganges zum Ereignis, und der Abwart eines Schulhauses im Kleinbasel dokumentierte dieses festlich, indem er von sich aus das Wahllokal mit prächtigen Blumen-Arrangements geschmückt hatte. Ein erfahrener Wahlsekretär aber nannte die Frauenbefragung in ihrem Verlauf mit Recht e i n e s c h ö n e A b s t i m m u n g. Basler Nachrichten, 22. 2. 54.

## **Nach der Frauenabstimmung in Basel**

Im Zusammenhang mit dem Begehren des Aktionskomitees der Basler Frauenbefragung um möglichst frühzeitige Ansetzung der Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes stellt der Regierungsrat fest, dass der Grosse Rat die Art und den Zeitpunkt der Behandlung einer Vorlage bestimmt, so dass heute noch kein Abstimmungstermin festgesetzt werden kann. Auch bei raschester Behandlung einer entsprechenden Vorlage wäre aus verfassungsrechtlichen und Verfahrensgründen vor dem Monat Juli 1954 keine Abstimmung möglich.